

## Tagespflege von Kindern

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Tagespflege im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, im allgemeinen "Tagesmutter/Tagesvater" genannt, hat die Aufgabe, Kinder in den ersten Lebensjahren zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Sie wird in der Regel bei Berufstätigkeit der Eltern notwendig und kann üblicherweise bis zum 3. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Kosten einer Tagespflege durch eine Person mit "Pflegeerberlaubnis" kann das Jugendamt bei niedrigem Einkommen der Eltern übernehmen.

### 2. Definition Tagesmutter/Tagesvater

Eine **Tagesmutter** /ein **Tagesvater** ist eine sog. "Tagespflegeperson", die Kinder

- in kindgerechten Räumen außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten,
- während eines Teils des Tages (nicht über Nacht)
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- länger als 3 Monate
- gegen Entgelt

betreut.

### 3. Pflegeerberlaubnis

Da für die Arbeit als Tagesmutter/-vater ist eine **Pflegeerberlaubnis** notwendig. Diese wird nach einer Eignungsfeststellung (z.B. durch Einzelgespräche, Hausbesuche, Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) vom Jugendamt erteilt. Sie erlaubt die Betreuung von bis zu maximal 5 fremden Kindern (regional unterschiedlich) und ist auf 5 Jahre befristet.

Tagesmütter/Tagesväter sollen vertiefte Kenntnisse zu den Anforderungen der Kindertagespflege haben, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise erworben haben.

### 4. Kosten

Die Kosten für die Tagespflegeperson werden gewöhnlich von Land, Kommune und Eltern anteilig übernommen. Die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern hängt von ihrem Einkommen ab und unterscheidet sich je nach Kommune, Betreuungsdauer und Alter des Kindes.

**Auf Antrag** übernimmt das Jugendamt bei geringem oder gar keinem Einkommen die Kosten oder beteiligt sich daran.

### 5. Praxistipps

- Eine Vertragsvorlage für Kindertagespflegepersonen und Eltern gibt es beim Bundesverband für Kindertagespflege, Baumschulenstr. 74, 12437 Berlin, Telefon 030 78097069, [www.bvkt.de](http://www.bvkt.de), sowie den Mitgliedsorganisationen des Verbands in den Bundesländern.
- Weiterführende Informationen sowie Telefon- und Online-Beratung zur Kindertagespflege bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de).
- Im Januar 2019 ist das sog. **Gute-Kita-Gesetz** in Kraft getreten. Der Bund investiert 5,5 Milliarden Euro bis 2022, um die Qualität in der Kinderbetreuung zu verbessern. Familien mit geringen Einkommen können unter gewissen Voraussetzungen teilweise oder ganz von den KiTa-Gebühren befreit werden. Näheres unter [Kindertagesstätten](http://www.kindertagesstaetten.de). Auch die Kindertagespflege wird besser gefördert. Weitere Informationen bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de/gute-kita-gesetz](http://www.bmfsfj.de/gute-kita-gesetz).

### 6. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Jugendamt](http://www.jugendamt.de).

### 7. Verwandte Links

[Kindertagesstätten](#)

[Tagesgruppe](#)

[Tages- und Nachtpflege](#) von pflegebedürftigen Menschen

Gesetzesquellen: §§ 23, 43 SGB VIII